



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Druck- und Designdienstleistungen

STAND: SEPTEMBER 2012

I. Geltungsbereich

1. Für alle Druck- und Designdienstleistungen der Büttenpapierfabrik Gmund gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir, auch soweit uns diese vorgelegt wurden, nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
Gegenüber Unternehmern gelten diese AGB auch für alle künftigen rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisse.

2. Unternehmer erkennen durch die Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen die Verbindlichkeit unserer Verkaufsbedingungen an. Im Übrigen bedürfen alle Vereinbarungen einschließlich Nebenabreden zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie von unseren Verkaufsbedingungen abweichen.

II. Vertragsgegenstand

Der Gegenstand des Vertrages richtet sich nach den Individualvereinbarungen der Parteien. Die Büttenpapierfabrik Gmund schuldet keine Leistungen, die nicht ausdrücklich individuell vereinbart wurden. Bei Designleistungen ist die Übergabe der Entwürfe geschuldet, in einer Art und Weise, die die Herstellung der sich aus dem Vertrags-/ Auftragszweck ergebenden Produkte ermöglicht; die Übergabe sogenannter »offener« Dateien ist grundsätzlich nicht geschuldet. Bei Druckdienstleistungen ist die Übergabe der fertigen Druckprojekte geschuldet.

III. Vergütung

1. Sämtliche Leistungen, die die Büttenpapierfabrik Gmund für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Wünscht der Auftraggeber während oder nach Leistungserbringung der Büttenpapierfabrik Gmund Sonder- und/oder Mehrleistungen, so folgt daraus eine ergänzende Vergütungspflicht.

Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die Büttenpapierfabrik Gmund eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.

2. Die Vergütung setzt sich vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen aus einem Entwurfshonorar und – soweit eine Nutzung der Leistungen vertraglich vorgesehen ist – einem Nutzungshonorar sowie – falls sie Vertragsbestandteil ist – der Druckdienstleistung zusammen. Das Nutzungshonorar wird nach dem vertraglich vereinbarten Nutzungsumfang bestimmt. Weitergehende Nutzungen müssen ergänzend bezahlt werden.

Die im Angebot der Büttenpapierfabrik Gmund genannten Preise für die Druckdienstleistung gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Längstens jedoch 4 Monate nach Eingang des Angebots beim Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde. Die Preise der Büttenpapierfabrik Gmund schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

3. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftragsgebers einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstands werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probedrucken, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.

4. Skizzen, Probesatz, Probedrucke, Korrekturabzüge, Änderung von angelieferten/ übertragenen Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden berechnet. Gleiches gilt für Datenübertragungen (z. B. per ISDN)

5. Vorschläge des Auftraggebers bzw. seiner Mitarbeiter oder seine bzw. deren sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung.

IV. Fälligkeit der Vergütung, Abnahme, Verzug

1. Die vollständige Vergütung ist bei Lieferung der Ware bzw. des Werkes fällig. Soweit mit dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart ist, gilt: 50 % der kalkulierten Kosten bei Auftragsvergabe, weitere 25 % bei Produktionsfreigabe. Restzahlung bei Lieferung der Ware.

2. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Mangelansprüche hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.

3. Bei Zahlungsverzug kann die Büttenpapierfabrik Gmund bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a., bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt vorbehalten.

V. Nutzungsrechte

1. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen nur für den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) verwendet werden. Jede Nutzung über den vereinbarten Nutzungsumfang (zeitlich, räumlich und inhaltlich) hinaus ist durch ein Nutzungshonorar gesondert zu vergüten. Sie ist bei rechtlich geschützten Leistungen nicht gestattet und berechtigt die Büttenpapierfabrik Gmund neben der Forderung eines ergänzenden Nutzungshonorars zur Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen.

Jede auch nur teilweise Nachahmung eines rechtlich geschützten Entwurfs oder einer rechtlich geschützten Reinzeichnung ist unzulässig. Sämtliche Entwürfe, Reinzeichnungen, Konzeptionen und sonstige Leistungen der Büttenpapierfabrik Gmund werden dem Auftraggeber im Sinne des § 18 Abs. 1 UWG anvertraut. Eine unbefugte Verwertung oder Mitteilung an Dritte außerhalb der vertraglichen Vereinbarung der Parteien ist unzulässig.

2. Die Büttenpapierfabrik Gmund räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird im Zweifel jeweils nur das einfache Nutzungsrecht eingeräumt.

3. Jede Übertragung oder Teilübertragung von Nutzungsrechten und jede Einräumung von Unterlizenzen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Büttenpapierfabrik Gmund.

4. Die Nutzungsrechte gehen mit der vollständigen Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über.

5. Geschützte Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Büttenpapierfabrik Gmund weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden.

VI. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

1. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von abnahmefähigen Entwürfen, Reinzeichnungen, Konzeptionen, das Manuskriptstudium, die Drucküberwachung oder zusätzliche Korrekturläufe werden nach dem Zeitaufwand entsprechend gesondert berechnet.

2. Auslagen für notwendige technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Mustern und Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc. sind nach vorheriger Abstimmung vom Auftraggeber zu erstatten.

3. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

VII. Eigentum an Entwürfen und Daten

1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch das Eigentum übertragen, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde oder sich aus dem Vertragszweck etwas anderes ergibt.

2. Die in Erfüllung des Vertrages entstehenden Daten und Dateien verbleiben im Eigentum der Büttenpapierfabrik Gmund. Diese ist nicht verpflichtet, Daten und Dateien an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber deren Herausgabe, so ist dies gesondert zu vereinbaren und ggf. zu vergüten.

3. Hat die Büttenpapierfabrik Gmund dem Auftraggeber Daten und Dateien, insbesondere sogenannte »offene« Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der Büttenpapierfabrik Gmund geändert werden, es sei denn, aus dem Vertragszweck ergibt sich etwas anderes.

VIII. Belegexemplare und Eigenwerbung

1. Von allen vervielfältigten Arbeiten erhält die Büttenpapierfabrik Gmund bis zu zehn einwandfreie Belegexemplare unentgeltlich, falls nicht etwas anderes vereinbart wurde oder aus dem Vertragszweck sich etwas anderes ergibt.

2. Die Büttenpapierfabrik Gmund ist berechtigt, diese Muster und sämtliche in Erfüllung des Vertrages entstehenden Arbeiten zum Zwecke der Eigenwerbung in sämtlichen Medien unter namentlicher Nennung des Auftraggebers zu verwenden und im Übrigen auf das Tätigwerden für den Auftraggeber hinzuweisen, sofern die Büttenpapierfabrik Gmund nicht über ein etwaiges entgegenstehendes Geheimhaltungsinteresse des Auftraggebers schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde. Etwaige Rechte Dritter muss die Büttenpapierfabrik Gmund für ihre Werbezwecke selbst einholen.

3. Die Büttenpapierfabrik Gmund behält sich vor, ihren Firmennamen, Firmenzeichen oder Logo nach Maßgabe entsprechender Übungen und Vorschriften auf ihre Lieferungen anzubringen.

IX. Haftung

1. Die Büttenpapierfabrik Gmund haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für: Schäden an Leben, Körper und Gesundheit; grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen und gemäß dem Produkthaftungsgesetz. Im Falle der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d. h. einer solchen Pflicht, deren Erfüllung für den Vertrag von grundlegender Bedeutung ist und auf deren Erfüllung der Vertragspartner vertraute und vertrauen durfte, ist ihre Haftung auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. In dem Umfang, in dem sie eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haftet sie auch aufgrund und im Umfang dieser Garantie.

2. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung; hiervon unberührt bleibt die Haftung der Büttenpapierfabrik Gmund wegen Verzuges. Soweit ihre Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Verschuldensunabhängige Haftung nach gesetzlichen Bestimmungen bleibt in jedem Fall unberührt.

3. Der Auftraggeber hat Entwürfe oder Reinzeichnungen auf etwaige Mängel (Richtigkeit von Bild, Text, Zahlen etc.) zu überprüfen und gegebenenfalls freizugeben. Für solchermaßen vom Auftraggeber freigegebene Entwürfe oder Reinzeichnungen entfällt jede Haftung der Büttenpapierfabrik Gmund für erkennbare Mängel.

X. Ausführung nach Kundenspezifikation

1. Sofern der Auftraggeber Auftragsvorlagen, Entwürfe oder Muster zur Ausführung beistellt, ist dieser für die von ihm beigestellten Auftragsvorlagen, Entwürfe oder Muster verantwortlich. Es dürfen nur solche Auftragsvorlagen, Entwürfe oder Muster beigestellt werden, für die der Auftraggeber die dazu erforderlichen Rechte (insbesondere Markenrechte, Urheber- und Leistungsschutzrechte) hat und die keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat sich vor Beistellung über etwaige Schutzrechte und Urheberrechte zu erkundigen und bereits bei Zweifeln auf die Beistellung zu verzichten. Der Auftraggeber erklärt und bestätigt gegenüber der Büttenerpapierfabrik Gmund daher, dass er der alleinige Inhaber sämtlicher Rechte (insbesondere Markenrechte und Urheberrechte) an den von ihm beigestellten Auftragsvorlagen, Entwürfen oder Mustern ist, oder aber anderweitig berechtigt ist (z. B. durch eine wirksame Erlaubnis des Rechteinhabers), diese für die Zwecke des Auftrages zu nutzen. Sollte der Auftraggeber entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Büttenerpapierfabrik Gmund von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

Auftragsvorlagen, Entwürfe und andere zur Verfügung gestellte Gegenstände bewahrt die Büttenerpapierfabrik Gmund sechs Monate ab Auslieferung des letzten mit den Gegenständen gefertigten Auftrags auf. Anschließend werden diese nach Wahl des Kunden kostenpflichtig zurückgeschickt oder vernichtet.

2. Von der Büttenerpapierfabrik Gmund erstellte und dem Auftraggeber vorgelegte Ausführungsvorlagen (Entwürfe, Zeichnungen) sind vom Auftraggeber auf etwaige Mängel (Richtigkeit von Bild, Text, Zahlen etc.) zu überprüfen und freizugeben. Sind Berichtigungen erforderlich, so müssen uns diese unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Die vom Kunden freigegebene Ausführungsvorlage ist die verbindliche Basis für die Auftragsausführung durch die Büttenerpapierfabrik Gmund. Für solchermaßen vom Auftraggeber freigegebene Entwürfe oder Zeichnungen entfällt jede Haftung der Büttenerpapierfabrik Gmund für erkennbare Mängel.

3. Die Auftragsausführung erfolgt entsprechend dem allgemeinen Stand der Technik im Rahmen der technisch notwendigen material- und verfahrensbedingten Toleranzen in handelsüblicher Qualität, sofern nicht im Einzelfall mit dem Auftraggeber spezifizierte Ausführungsnormen vereinbart sind.

4. Der Kunde ist verpflichtet, ein vertragsgemäß hergestelltes, abnahmefähiges Werk innerhalb von drei (3) Werktagen nach Bereitstellung abzunehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Abnahme oder geht uns keine Beanstandung zu (entscheidend ist das Datum der Aufgabe zur Post), gilt das Werk als abgenommen. Auf die Folgen einer Nichterklärung der Abnahme innerhalb der Frist wird der Kunde bei Bereitstellung der Lieferungen und Leistungen noch einmal seitens der Büttenerpapierfabrik Gmund hingewiesen. Soweit die Parteien ein Verfahren zur Abnahme der Leistungen vereinbart haben, ist dieses Verfahren für die Abnahme maßgeblich.

XI. Lieferzeit, Entgegennahme der Ware

1. Die Büttenerpapierfabrik Gmund kann, insbesondere bei größeren Aufträgen, Teillieferungen in einem für den Kunden zumutbaren Umfang vornehmen.

2. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Auch die Einhaltung von verbindlichen Lieferfristen steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Die Nichteinhaltung dieser Pflichten stellt dann keine Vertragsverletzung dar, wenn die Büttenerpapierfabrik Gmund den rechtzeitigen Abschluss eines entsprechenden Deckungsgeschäfts mit ihren Lieferanten nachweisen und des Weiteren nachweisen kann, dass dieser einen mit ihr vereinbarten Liefertermin nicht eingehalten hat. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt die Büttenerpapierfabrik Gmund unverzüglich mit.

In jedem Fall setzt die Einhaltung der Lieferzeit die rechtzeitige Vornahme der für die Herstellung des Werkes erforderlichen Beistellungen und/oder Erklärungen des Kunden, wie ggf. die rechtzeitige Beibringung der vom Kunden mitzuteilenden Angaben und zu erklärenden Freigaben, und den Eingang der Anzahlung voraus.

3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist die Büttenerpapierfabrik Gmund berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Kunde Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

XII. Vertragsauflösung

Sollte der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig kündigen, erhält die Büttenerpapierfabrik Gmund die vereinbarte Vergütung, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen oder durchgeführte oder böswillig unterlassene Ersatzaufträge anrechnen lassen (§ 649 BGB).

XIII. Gefahübergang, Versand

1. Die Ware wird, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, auf Verlangen des Kunden an die von diesem gewünschte Lieferadresse versandt (Versendungskauf gem. § 447 BGB). Wird der Auftrag nach Kundenspezifikationen ausgeführt, geht die Gefahr mit der Abnahme der Ware über, es sei denn, der Kunde ist in Annahmeverzug.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet seiner Rechte nach Ziffer IX entgegenzunehmen.

XIV. Eigentumsvorbehalt

1. Die Büttenerpapierfabrik Gmund behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren vor bis zur vollständigen Bezahlung aller ihrer Forderungen aus dem Liefervertrag, gegenüber Unternehmern auch bis zur Bezahlung aller ihrer Forderungen aus der mit dem Kunden bestehenden Geschäftsverbindung und zwar einschließlich angefallener Kosten und Zinsen.

3. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für die Büttenerpapierfabrik Gmund vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt sie das Miteigentum an

der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

4. Wird die Ware mit anderen, nicht der Büttenerpapierfabrik Gmund gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt sie das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde der Büttenerpapierfabrik Gmund anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für sie.

5. Sobald und soweit der realisierbare Wert der für die Büttenerpapierfabrik Gmund bestehenden Sicherheiten der Forderungen insgesamt um mehr als 20 % übersteigt, ist sie auf Verlangen des Kunden zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet.

6. Der Kunde hat die Büttenerpapierfabrik Gmund bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Pfändungsgläubiger von dem bestehenden Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Eine Sicherungsübereignung und die Übertragung oder Verpfändung des Anwartschaftsrechts ist unzulässig.

7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Büttenerpapierfabrik Gmund berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. Nimmt sie Waren von Unternehmern zurück, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar und sie kann diese Waren durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten, wenn sie den Verkauf mit angemessener Frist angedroht hat. Den Verwertungserlös, abzüglich angemessener Verwertungskosten, wird sie auf die Verbindlichkeiten des Kunden anrechnen.

8. Ist die Büttenerpapierfabrik Gmund zur Warenrücknahme berechtigt, so ist der Kunde verpflichtet, einem Mitarbeiter der Büttenerpapierfabrik Gmund die Inventarisierung der vorhandenen Vorbehaltsware zu gestatten.

9. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware, solange sie das Eigentum der Büttenerpapierfabrik Gmund ist, pfleglich zu behandeln. Er hat sie insbesondere zum Neuwert gegen Gefahren durch Beschädigung oder Zerstörung infolge von Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern.

10. Ist der Kunde Verbraucher, so hat er für eine Verschlechterung der Ware durch ihre bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme vor Ausübung seines Widerrufsrechts Wertersatz zu leisten. Die Wertersatzpflicht entfällt, wenn der Verbraucher die Ware nicht wie sein Eigentum in Gebrauch nimmt und alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigt, oder wenn die Verschlechterung ausschließlich auf die Prüfung der Ware zurückzuführen ist.

XV. Widerrufsrecht

Auf das gesetzliche Widerrufsrecht für Verbraucher wird hingewiesen. Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, sofern es sich um Waren handelt, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder die auf die persönlichen Bedürfnisse der Kunden zugeschnitten sind.

XVI. Mängelgewährleistung

1. Die Gewährleistungsansprüche von Kaufleuten im Sinne des Handelsrechts setzen voraus, dass diese ihren Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB entsprochen haben.

2. Eine Eignung oder Brauchbarkeit der Ware, welche über die Eignung für die gewöhnliche Verwendung hinausgeht oder von ihr abweicht, oder eine Beschaffenheit, die nicht bei Waren der gleichen Art üblich ist, kann der Kunde nur erwarten, wenn sich dies aus entsprechender Vereinbarung oder nach öffentlichen Äußerungen im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 3 BGB ergibt.

3. Ist die Ware mangelhaft, so steht das Wahlrecht, ob die Büttenerpapierfabrik Gmund als Nacherfüllung den Mangel beseitigt oder die Lieferung einer mangelfreien Sache vornimmt, ihr zu. Der Kunde hat der Büttenerpapierfabrik Gmund eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu belassen. Erst wenn die Nacherfüllung durch sie fehlschlagen oder von ihr unberechtigterweise verweigert bzw. eine Nacherfüllungsfrist nicht eingehalten worden ist, stehen dem Kunden die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Die Nacherfüllung gilt erst nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlschlagen.

4. Bei Schadensersatzansprüchen auf Grund von Mängeln haften wir gemäß Ziffer IX.

5. Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt zwei Jahre, im Falle von Schadensersatzansprüchen jedoch ein Jahr, jeweils gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen. Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht für Ansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, bei Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

XVII. Datenschutz

Daten des Kunden werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, soweit dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Weitere Informationen über die Art und den Umfang der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung.

XVIII. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Als Erfüllungsort für Lieferungen, Zahlungen und als Gerichtsstand gegenüber Kaufleuten im Sinne des Handelsrechts, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens gilt der in unserer Angebots- bzw. Annahmeerklärung ausgewiesene Geschäftssitz der Büttenerpapierfabrik Gmund. Letzteres gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohn-/ Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.